

Mitteilung des Senats vom 15. November 2022

Ablehnung einer Genehmigung für eine LED-Werbefläche Petition S 20/115

Die Stadtbürgerschaft hat am 10. Juni 2022 auf der Grundlage des 28. Berichts des städtischen Petitionsausschusses vom 13. Juni 2022, Drucksache 20/710 S, beschlossen, die Petition S 20/115 dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten.

Es handelt sich bei dem vorliegenden Fall um die Erneuerung einer bestehenden Werbeanlage (mit Drittwerbung), die durch eine energieeffizientere, weniger lichtverschmutzende und kleinere LED-Anlage ersetzt werden soll. Der Antrag wurde abgelehnt, da die Werbeanlage zu weit in den öffentlichen Raum hineinragt und somit zu einer Verletzung des Rahmenvertrags der Stadt Bremen mit einem kommerziellen Anbieter führt.

Die beantragte Werbeanlage ist aus Sicht von SKUMS nicht genehmigungsfähig. Sobald der Luftraum über einer öffentlichen Fläche wesentlich beansprucht wird, ist für Werbeanlagen eine Sondernutzungserlaubnis nötig. Die Sondernutzungserlaubnis wird im Ermessenswege mit der Baugenehmigung erteilt. Bislang sah die Genehmigungspraxis vor, dass die Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist, sobald die Werbeanlage mehr als 10 cm in den Luftraum hineinragt. Nach neuerer Rechtsprechung ist auch ein Hineinragen von nur wenigen Zentimetern eine wesentliche Beanspruchung des Luftraums. Da die geplante Werbeanlage 14 cm in den öffentlichen Raum hineinragt, ist eine Sondernutzungserlaubnis unbedingt erforderlich.

Wesentlich ist, dass die Stadt einen Werbenutzungsvertrag mit der Firma Ströer über Werbeanlagen im öffentlichen Raum geschlossen hat. Der vorliegende Fall stellt einen Konflikt mit dem Vertrag dar. Dieser sieht das alleinige Recht des Vertragspartners vor, im öffentlichen Raum Fremdwerbung zu platzieren und die aus der Verpachtung der Werbeflächen für Fremdwerbung resultierenden Gebühren einzunehmen. Im Gegenzug dazu bezieht die Freie Hansestadt Bremen (FHB) jährlich erhebliche Einnahmen. In dem vorliegenden Fall würde die FHB das Risiko eingehen, dass Ströer die FHB auf Schadensersatz verklagen würde. Dieser Sachverhalt ist dem Petenten bekannt. Der Petent hat seinerseits auf Anraten von SKUMS Kontakt zu Ströer aufgenommen – mit dem dem Petitionsausschuss bekannten Ergebnis, dass Ströer auch in dem vorliegenden Fall auf sein Recht bestehen würde, die Einnahmen aus der Fremdwerbung für sich zu verbuchen.

Zudem ist es stadtplanerisches Ziel, Fremdwerbeanlagen maßvoll im öffentlichen Raum zu platzieren, die hierfür möglichen Flächen sind bereits durch den Vertrag vergeben. Im öffentlichen Verkehrsraum sind weitere sogenannte Altanlagen vorhanden, die im Falle einer Erneuerung im Hinblick auf die Ausschließlichkeitsklausel abgelehnt würden. Außerdem muss davon ausgegangen werden, dass es weitere vergleichbare Situationen (Werbung an einem auf der Grundstücksgrenze liegendem Gebäude im Kerngebiet) in der Stadt gibt.

Würde in dem Fall des Petenten eine positive Ermessensentscheidung getroffen, würde eine Vorbildwirkung ausgelöst und auch Neuerrichtungen und Erneuerungen anderer Fremdwerbeanlagen Dritter müssten genehmigt werden.

Der Vertrag ermöglicht der Stadt zudem eine Einflussnahme auf die Werbungs-inhalte, so muss die Werbung zum Beispiel den Grundsätzen des Werberates entsprechen. Da auf der geplanten Werbeanlage auch Fremdwerbung gezeigt werden soll, hätte die Stadt hier keinen Einfluss auf die Art der Werbung oder den Zustand der Werbeanlage. Es ist somit auch aus diesem Grund im öffentlichen Interesse, die Fremdwerbung dem Werbenutzungspartner zu überlassen.

Die Tatsache, dass die Anlage lediglich erneuert wird, fällt bei der Bewertung des Antrages nicht ins Gewicht, da die geplante Werbeanlage andere Maße in Höhe, Breite und Tiefe aufweist und damit andere Genehmigungskonflikte auslöst. Zudem erfolgte die Genehmigungserteilung der derzeitigen Fremdwerbeanlage zu einem Zeitpunkt, zu welchem die Firma Ströer noch nicht Vertragspartner im Rahmen des Werbenutzungsvertrags war beziehungsweise ein Werbenutzungsvertrag nicht vorhanden war.

Aus den vorgenannten Gründen kann SKUMS die Genehmigung für die Werbeanlage in der beantragten Form auch weiterhin nicht erteilen, ohne die FHB dem Risiko auszusetzen, von Ströer auf Schadensersatz für die entgangenen Werbeeinnahmen aus der Fremdwerbung im öffentlichen Raum verklagt zu werden.

Der Vorschlag des Petenten, die Werbeanlage in die Gebäudedämmung einzulassen, kann von der Bauordnung erneut geprüft werden, solange sich die Werbeanlage mit Fremdwerbung zum größten Teil auf dem Privatgrundstück befindet und kumulativ die Auskrägung maximal 5 cm beträgt. Alternativ dazu könnte die Werbeanlage mit der beantragten Auskrägung in den öffentlichen Raum von 14 cm genehmigt werden, sofern der Petent vollständig auf die Darstellung von Fremdwerbung verzichten würde. Diese beiden Lösungsvorschläge wurden dem Petenten am 9. August 2022 erneut telefonisch mitgeteilt. Der Petent hatte sich daraufhin mit Schreiben vom 19. August 2022 erneut an den städtischen Petitionsausschuss gewandt. Die dargestellten rechtlichen Aspekte, die einer Genehmigung nach wie vor entgegenstehen, können von ihm nicht nachvollzogen werden. Da nach Darstellung des Petenten die Platzierung von Drittwerbung für die Wirtschaftlichkeit unerlässlich ist, entfällt die Variante des Verzichts auf Fremdwerbung. Demnach könnte der Petent den anderen Lösungsansatz prüfen, ob die Herstellung mit einer deutlich reduzierten Auskrägung technisch möglich ist, und sich dann wieder an das dafür zuständige Referat bei SKUMS wenden. Mehrfache Versuche seitens SKUMS, den Petenten zu erreichen, um die Lösungsmöglichkeiten darzustellen, blieben erfolglos.